ben muffen. Dach meinem Bedunten murbe ihm bies auch bei einer verschloffenen Schebel nicht verweigert werden fonnen. Fur die offentliche Befanntmachung aber ift eine andere Borfchrift gegeben. Sier heißt es: "Ift berfelbe aber burch Berleumbung ober Beleibigung offentlich beschimpft worben, fo ift auf fein Berlangen bie erkannte Strafe burch Unfolag an einem geeigneten Orte ober burch ben Druck, inebefondere, wenn die Beschimpfung durch eine Beitschrift geschen ift, wo moglich in berfelben Beitschrift auf Roften bes Beleidigers burch ben Richter öffentlich bekannt zu machen und barauf bas Erfenntnig ausbrucklich mit zu richten." Sier heißt es nicht, das Erkenntniß folle befannt gemacht werben, fonbern nur "bie erkannte Strafe", und ba nur auf Gelbftrafe erkannt ift, wird aud nur die Gelbftrafe befannt ju machen fein. Wie die Gerichte bic Novelle auslegen, ob auch fo erkannt wird, anftatt fo viel Gefängnifftrafe nach bem und bem Berhaltniffe fo viel Gelb= ftrafe, ben Zag zu fo und jo viel gerechnet, vermag ich jest nicht ju bestimmen. Mir find nur folche vorgetommen, wo ber Gat ber Gelbstrafe genau ausgebruckt mar, 5 ober 10 Ehlr. Geldftrafe, anftatt fo und fo viel Gefangnifftrafe. Uebrigens muß ich nach bem, mas ermahnt worben ift, die Facultat in Schut nehmen, baf fie gegen bas Befet gehandelt habe, wenn fie bie Enticheibungsgrunde inferirte. Man fient, bag bies hat ausreichen follen.

v. Griegern: 3ch werde in ber hauptfache mit ber Deputation ftimmen, und nach meiner Unficht haben auch ber erfte Untragfteller, fo wie diejenigen, von benen noch andere Umenbements eingebracht worben find, jugleich zu erkennen gegeben, baß fie bamit einverftanden find, bag eine neuegefegliche Beftimmung jur Hufhebung bes Erlauterungsgefeges nicht gegeben werden moge. Die Grunde, welche die Deputation gegen ein folches Wefet vorgebracht hat, icheinen erheblich, und ich fete vorzüglich Gewicht barauf, bag es an fich nicht munschenswerth fein fann, fo fonell eine neue Menberung bes Gefetes vorzunehmen, außer= bem aber auch auf den Umftand, daß in jedem Falle, wo bie Möglichkeit einer Rechtsverlegung in Conflict fommt mit einer anbern Frage, jebenfalls vor allen Dingen barauf hinzuwirken ift, daß bie Rechtsverlegung vermieben merbe. 3ch glaube aber auch, daß ber 3med bes Gefetes erreicht wird, wenn eine Bollftredung der Gefängnifftrafe unterbleibt. Nach meiner Unficht liegt allerdings bem Gefete ber 3med jum Grunde, bas Chrgefuhl des Individuums ju iconen, aber im Bintergrunde fteht mohl ein hoberer Gas, namlich bas offentliche Intereffe. Ich ziehe diefe Folgerung vorzüglich aus ben Categorien, welche im Urt. 20 bes Criminalgesetbuchs aufgestellt find. Es werben barin nur Personen genannt, welche in offentlichen Uemtern fteben, ober in ftabtifchen und landlichen Gemeinden communliche Ehrenamter belleiben. Satte man bei biefer Beftimmung bas befonders leicht zu verletende Ehrgefühl bes Individuums in's Muge gefaßt, fo hatte man Beranlaffung finden muffen, noch viele andere Categorien beigufügen. Man hat aber nur folche Perfonen ermahnt, welche in öffentlichen Berhaltniffen fteben, und baher icheint mir ber Sauptgrund, warum man eine Mus-

nahme von bem Grundfage ber Gleichheit vor bem Gefete ftatuirt hat, im offentlichen Intereffe ju fuchen ju fein, bamit folche Manner nicht das öffentliche Bertrauen verlieren, bag fie aber auch nicht mahrend ber Berbugung bes Gefangniffes behindert werben, ihre Pflicht zu erfullen. In biefer Beziehung mar es wichtig, zu bestimmen, bag die Bollftreckung ber Gefangnifftrafe unterbleiben folle. Es icheint hier etwas Mehnliches obzuwalten, wie in civilrechtlichen Berhaltniffen, wo man ein fogenanntes beneficium competentiae ex jure tertii kennt, wonach Hulfsvollftredung in die Behalte gewiffer Perfonen, die offentliche Pflichten zu erfüllen haben, nur mit ber Befchrankung fattfinbet, bag benfelben ihr Unterhalt bleibt, und fie nicht behindert werden, ihrem Berufe Genuge gu leiften. Die Grunde gegen eine neue gefetliche Beftimmung icheinen mir überwiegenb. 3ch gebe aber gu, bağ im Wege ber Berordnung noch etwas gefchehen fonne, um die Wirkung ber Erlauterung von 1840 mehr fin's Beben treten zu laffen, werbe baher mahricheinlich bem Untrage meines geehrten Serrn Nachbars beiftimmen.

Domherr D. Gunther: Bur Unterftugung jugleich und gur Bertheidigung bes von mir geftellten Untrags führe ich noch Folgendes an. Es wird burch biefen Untrag ichlechterbings nicht gefordert, bag irgend ctwas in ben bestehenden und publicirten Gefegen geanbert werden foll, weber in Urt. 20 und 21 bes Criminalgesethuchs, noch in bem Erlauterungsgesetze von 1840. Es ift ferner zu bemerken, bag, wenn eine Berordnung in bem Sinne, wie ich fie beantragt habe, blos an die Buriftenfacultat ergehen foute, wie dies der Berr Beheime Rath v. Bebtwig will, ber Sache feineswegs grundlich abgeholfen werben murbe; bonn auch die Uppellationsgerichte pflegen bei kleinen Rugenfachen die Rationen ju inferiren. Dazu fommt, daß ber Untrag bes herrn v. Bedtwig in fo fern unzulanglich ift, als er bie fragliche Bemerkung awar in bie Enticheibungsgrunbe verwiefen wiffen will, jeboch nicht hinzufügt, daß fie in feparaten, bem Urthel nicht inferirten Rationen ausgesprochen werden follen. -Wenn ferner Se. Konigliche Hoheit bemerkten, mein Untrag fei beshalb unvollständig, weil er nicht zugleich bas umfaffe, mas bon Seiten bes Unterrichters ju thun fei, fo habe ich barauf ju erwibern, bag ber Unterrichter nicht in ben Sall fommt, eine alternative Strafe zu erkennen, fonbern bag er nach Urt. 20 bes Griminalgefegbuchs allemal bie Strafe, welche vollftredt werben foll, auszusprechen hat, folglich wenn nur Gelbftrafe zu voll= ftrecken ift, in feinem Bescheibe auch allemal nur biefe Strafe ausbrucken und die Sohe berfelben benennen muß. Ueberfluffig murbe es fein, hinzugufegen, nach welchem Maafftabe er biefelbe in Gefängniß zurudverwandeln wollte, ba er fich bei ber Faffung bes Decifums ohnehin bewußt fein muß, warum er eine hohere ober niedere Geloftrafe bestimmt hat, und welche Gefangnißftrafe er erkannt haben murbe, wenn überhaupt Gefangnifftrafe batte erkannt werben konnen. Dagegen flimme ich meinem Serrn Nachbar bei, daß bei ben Bestimmungen in Urt. 20 bes Criminal= gefetbuchs und in bem barauf bezüglichen Erlauterungsgefete am Ende weniger bas Ehrgefühl ber einzelnen Betheiligten, als vielmehr bas offentliche Bohl in's Muge gefaßt worben fei; bas